

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 54 (1994-1995)

Heft: 3: Hell ins Dunkel

Artikel: Schwangerschaft : Merkmale für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft : was Sie über das Kinderkriegen wissen sollten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was Sie über das Kinderkriegen wissen sollten

Merkmale für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft

1. Gesetzliche Grundlagen im Kanton Graubünden



Beendigung des Dienstverhältnisses

(gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden)

SG Art. 57. Das Dienstverhältnis eines Lehrers kann vom Lehrer auf Abschluss eines jeden Schuljahres aufgelöst werden. **Die Kündigung hat bis Ende Februar auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.** Wird das Dienstverhältnis auf Ablauf der Amtsperiode durch die Wahlbehörde nicht erneuert, ist dies dem Lehrer bis Ende Februar des letzten Jahres der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses **während des Schuljahres ist nur im gegenseitigen Einvernehmen** möglich. Die Interessen der Schule dürfen dabei nicht verletzt werden.

Schwangerschaftsurlaub

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV Art. 34. Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft wird **ein bezahlter Urlaub von sechs Wochen** gewährt. Die Mitarbeiterin kann das Dienstverhältnis in diesen Fällen auf das Ende des bezahlten Urlaubs auflösen. Die Frist zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist jedoch einzuhalten. (SG Art. 57). **Wird die Arbeit nach der Niederkunft in ununterbrochenem Dienstverhältnis wieder aufgenommen, beträgt der bezahlte Urlaub zwölf Wochen.**

Wenn man in einem gekündeten Dienstverhältnis den Schwangerschaftsurlaub antritt, hat man nur auf 6 Wochen Anrecht. Auch wenn man nach dem Urlaub die Arbeit bis Ende Schuljahr wieder aufnimmt.

Die Weisung vom Personal- und Organisationsamt lautet: **Die zweite Hälfte des zwölfwöchigen Urlaubs wird nur bezahlt, wenn das Dienstverhältnis nach Urlaubsende noch mindestens zehn Kalendermonate dauert. Für jeden Monat weniger wird der bezahlte Urlaub um eine Woche gekürzt.**

Diese Praxis ist für uns unangemessen, da wir nur einmal pro Jahr kündigen können. In einem entsprechenden Fall sollte diese Praxis beim kantonalen Personalamt zur Diskussion gestellt und nötigenfalls beim Verwaltungsgericht angefochten werden, damit wir einen Präjudizfall haben.

Die kantonale Regelung gilt übrigens nur für die Subventionierung durch den Kanton. Es steht jeder Gemeinde frei, generell (z. B. in einer Besoldungsverordnung) oder von Fall zu Fall (z. B. im Arbeitsvertrag oder durch individuelle Verfügung) in eigener Kompetenz und auf eigene Rechnung angemessene Lösungen zu wählen.

Beginn des Schwangerschaftsurlaubes

Hier besteht folgende **Empfehlung des Personal- und Organisationsamtes des Kantons Graubünden:**

Beginn des Urlaubes bei 6 Wochen:

1. frühestens 4 Wochen vor dem Geburtstermin und somit mindestens 2 Wochen nach der Geburt
2. spätestens 2 Wochen vor dem Geburtstermin und somit höchstens 4 Wochen nach der Geburt

Beginn des Urlaubes bei 12 Wochen:

1. frühestens 10 Wochen vor dem Geburtstermin und somit mindestens 2 Wochen nach der Geburt
2. spätestens 2 Wochen vor dem Geburtstermin und somit höchstens 10 Wochen nach der Geburt

*Merke!
Nicht kündigen!
Eine Kündigung
des Dienstverhältnisses erst in
Betracht ziehen,
wenn folgende
Punkte genau
abgeklärt sind.*

Nur noch ein Teilpensum nach dem Schwangerschaftsurlaub

Arbeitet eine Frau nach dem Schwangerschaftsurlaub nur noch in einem Teilamt, so werden **nach der Weisung des Personal- und Organisationsamtes** nur die ersten 6 Wochen des Urlaubs zu 100% ausbezahlt, die zweiten 6 Wochen je nach Grösse des Teilamtes.

Unbezahlter Urlaub nach dem Schwangerschaftsurlaub

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV AB Art. 48/b. Sprechen keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen, gewährt die vorgesetzte Dienststelle ... anschliessend an den bezahlten Urlaub einen unbezahlten Urlaub, **wenn** die Mitarbeiterin dies beantragt und **das Dienstverhältnis nach der Niederkunft fortgesetzt wird.**

2. Arbeitsvertrag und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde durchlesen

In jeder Gemeinde sind die Anstellungsverhältnisse etwas anders.

Wichtig: Jede Gemeinde kann, wenn sie das will, grosszügigere Lösungen wählen.

3. Wie sieht meine Situation aus?

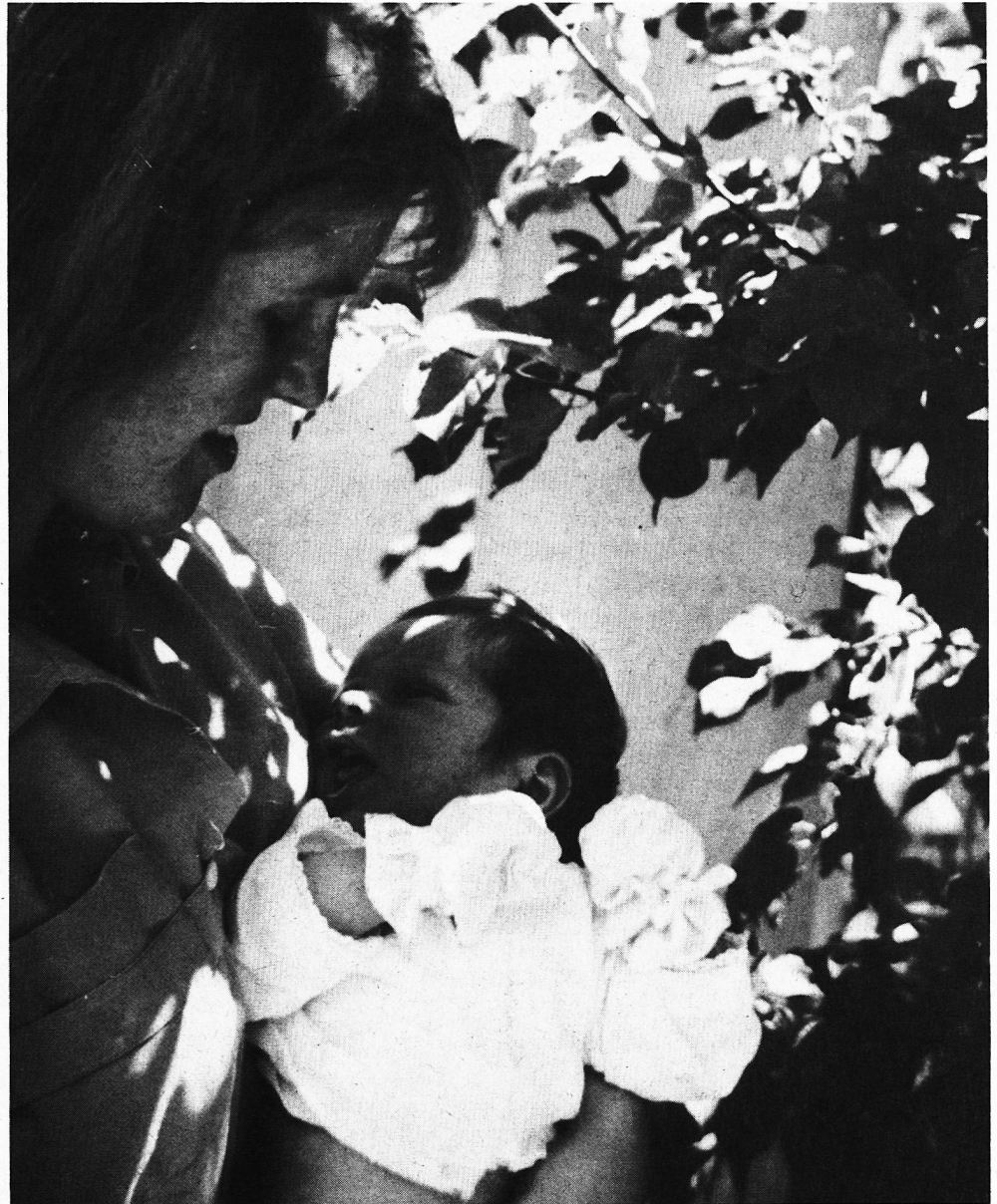
- Möchte ich nachher noch unterrichten?
- Wie wäre das zu realisieren? Grösse des Pensums? Stellenteilung? Haushalt? Kinderbetreuung? Schulweg? Stundenplan? usw.

Wechsel vom Vollpensum auf ein Teilpensum

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV Art. 38 Abs. 3. Die vorgesetzten Dienststellen können ... unbezahlte Urlaube gewähren und **die Anrechnung als Dienstzeit regeln.**

Die Gemeinde kann auf ein Gesuch hin eine unbezahlte Lektionen-Reduktion des Vollamtes bewilligen.



Wenn Sie gedenken einmal Mutter zu werden, bewahren Sie diese Seiten gut auf.

4. Informationen über die genauen Rechte in meiner Situation einholen. Folgende Stellen können darüber Auskunft geben:

- **Frauzentrale Graubünden**
Abteilung Rechtsfragen
Tivolistrasse 3
7000 Chur
Telefon 081/22 81 22

- **Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung im Kanton Graubünden**
Tivolistrasse 7
7000 Chur
Telefon 081/22 10 01

- **Rechtsberatung des BLV**
Dr. L. M. Cavetty
Schellenbergstrasse 56
7000 Chur
Telefon 081/27 12 55